

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

14. Dezember 2004

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 betreffend die Umsetzung von Artikel 123a BV über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter und einzelne nachträgliche Korrekturen am neuen Massnahmenrecht

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Vorentwurf über die Umsetzung der „Verwahrungsinitiative“ und einzelne nachträgliche Korrekturen am neuen Massnahmenrecht des Schweizerischen Strafgesetzbuches vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist es unseres Erachtens der Arbeitsgruppe Koller gelungen, den am 8. Februar 2004 in Kraft getretenen Verfassungsartikel 123a über die lebenslängliche Verwahrung einigermaßen akzeptabel umzusetzen. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass der Gesetzesentwurf die Geltung wichtiger Grundsätze des Strafverfahrensrechts in Frage stellt, was aber den Vorgaben von Art. 123a BV entspricht.

Das neue Massnahmenrecht wird aber, namentlich im Bereich der lebenslänglichen Verwahrung, zusätzliche Kapazitäten der forensischen Psychiatrie erfordern. Dessen muss man sich angesichts der bereits heute bestehenden Überlastung in diesem Bereich im Klaren sein. Diese „Verpsychiatisierung“ der Justiz wird auch zu entsprechenden Mehrkosten führen.

Nach wie vor unbeantwortet bleiben indes die zentralen Fragen, wie Rückfälle vorhergesehen werden können und ob das vorgesehene Gesetz vor der EMRK standhält. Letzteres wird wohl nur der Fall sein, wenn es in Abwägung aller auf Grund der Bundesverfassung geltenden rechtsstaatlichen Grundprinzipien ausgelegt wird und nicht allein nach dem neuen Art. 123a BV. Bei der Anwendung

des Gesetzes wird den wissenschaftlichen und ethischen Regeln der Psychiatrie Rechnung zu tragen sein. Diese vom Gesetzgeber vorgängig nicht geklärten Rechtsunsicherheiten stellen einerseits eine erhebliche Mehrbelastung, andererseits aber auch ein erhebliches Risiko der mit dem Vollzug des Gesetzes befassten Behörden (Mitglieder) dar, welche Gefahr laufen, am Ende für eine Fehlbeurteilung zur Verantwortung gezogen zu werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 56 Abs. 3^{bis}

Dass in leichten und eindeutigen Fällen auf eine Begutachtung verzichtet werden kann, wird begrüsst. Die schon heute knappen Ressourcen können so geschont werden.

Art. 56 Abs. 4

Den Grundsatz, dass die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen ist, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat, begrüssen wir ausdrücklich. So wird die Unabhängigkeit des Sachverständigen in allen Fällen einer Begutachtung gewährleistet.

Art. 59

Wir begrüssen die vorgesehene Ausdehnung der Möglichkeit, dass das Gericht stationäre therapeutische Massnahmen auch gegenüber Tätern anordnen kann, die nicht „psychisch schwer gestört“ sind. Insbesondere bei gefährlichen Tätern sollte nämlich auf gar keinen Fall die Chance verpasst werden, unabhängig von einer diagnostizierbaren schweren psychischen Störung eine Behandlung anordnen zu können.

Art. 64 Abs. 1

Bei den Voraussetzungen für die Anordnung der ordentlichen Verwahrung soll der Hauptakzent, wie im geltenden Recht, auf die Prognose gelegt werden. Dies entspricht der Logik der präventiven Zielsetzung der Verwahrung und wird begrüsst.

Art. 64 Abs. 1^{ter}

Die Arbeitsgruppe entschied sich dafür, bei der lebenslänglichen Verwahrung den Doppelbegriff „Sexual- und Gewaltstraftäter“ mit einem Anlasstatenkatalog, ergänzt durch eine Generalklausel, zu klären. Dies dürfte praktikabel sein.

In der Praxis schwierig zu handhaben sein dürfte jedoch die Umschreibung der „extremen Gefährlichkeit“ mit den Worten „sehr hohe Wahrscheinlichkeit“ (dass der Täter ein weiteres Verbrechen dieser Art begeht). Hier wären aus Sicht der rechtsanwendenden Behörden einige klärende Worte in der Botschaft für die spätere rechtsgleiche Auslegung sinnvoll.

Art. 64 Abs. 4

Hier müsste es gemäss den Ausführungen unter Ziffer 2.2.4 des Berichts (S. 35) wohl „notwendig oder zweckmässig“ heissen.

Art. 64c Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird die Beantwortung der Frage, ob neue Gutachten über einen lebenslänglich Verwahrten erstellt werden sollen, faktisch an eine zentrale (Eidgenössische) Fachkommission delegiert. Die Vollzugsbehörde entscheidet gestützt auf den Bericht der Fachkommission darüber, ob dem Täter eine Behandlung angeboten werden kann. Die Prüfung durch eine Eidgenös-

sische Fachkommission wird begrüsst. Dadurch ist eine einheitliche Praxis gewährleistet. Auch wenn der Kommission nur eine beratende Funktion zukommt, stellt deren Bescheid doch eine Erleichterung für die Vollzugsbehörde dar, welche dem Verwahrten eine Behandlung anbieten kann.

Die Entscheidung der Vollzugsbehörde kann an ein Gericht weitergezogen werden. Damit dabei auch der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gewahrt werden kann, muss aber wohl dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Eidgenössischen Fachkommission einen Ergänzungsbericht einzuholen oder mittels eigener angeordneter Gutachten die Gefährlichkeit des Täters abklären zu lassen.

Art. 64c Abs. 5 und Art. 56 Abs. 4^{bis}

Wegen der (vom Verfassungstext vorgegebenen) Notwendigkeit von zwei voneinander unabhängigen, qualifizierten psychiatrischen Gutachten ist davon auszugehen, dass die Verfahren im Bereich der lebenslänglichen Verwahrung Jahre dauern werden. Wir begrüssen daher, dass eine zweifache Begutachtung nur für die Fälle vorgesehen wird, bei welchen eine lebenslängliche Verwahrung in Betracht kommt oder die Aufhebung einer solchen zu prüfen ist.

Art. 65 Abs. 2

Die Arbeitsgruppe schlägt mit dieser Bestimmung vor, dass sowohl die ordentliche wie auch die lebenslängliche Verwahrung im Sinne einer Revision zu Ungunsten des Verurteilten nachträglich angeordnet werden können. Dadurch soll verhindert werden, dass Straftäter entlassen werden, deren Gemeingefährlichkeit erst im Verlauf des Strafvollzugs erkannt wurde. Bis anhin konnte nachträglich nur dann eine Verwahrung ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte zusätzlich zu einer vollzugsbegleitenden Massnahme verurteilt worden war. Diese Neuerung ist notwendig zur Korrektur von Fehlurteilen. Zudem kommt sie auf Grund der zu Recht einschränkenden Regelung nur in jenen Fällen zum Tragen, bei denen der Sicherheitsaspekt für die Allgemeinheit und für die potentiellen Opfer die Individualinteressen des Täters überwiegt.

Eine Schranke stellt hier aber Art. 7 EMRK dar, laut welchem keine schwerere als die zur Zeit der Tatbegehung angedrohte Strafe verhängt werden darf. Da es sich bei der lebenslänglichen Verwahrung um eine Strafe im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handeln dürfte, gehen wir mit der Feststellung auf Seite 26 des Berichts der Arbeitsgruppe einig, dass ihre nachträgliche Anordnung nur in Frage kommen kann, wenn sie bereits im Zeitpunkt der Tatbegehung möglich gewesen wäre. Diese sich aus dem übergeordneten Recht ergebende Konsequenz wäre aber in der Botschaft noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Art. 75a

Die klare Eingrenzung des Aufgabenbereichs der kantonalen Fachkommission, welche für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen zuständig ist, auf potentiell gemeingefährliche Gewaltverbrecher im Sinne des Anlasstatenkatalogs, wird begrüsst. Im Interesse des Schutzes der Öffentlichkeit erscheint auch die Ausdehnung der Überprüfung auf alle Vollzugsöffnungen nach Abs. 1^{bis} als angemessen.

Art. 380^{bis}

Die gesetzliche Umsetzung der vom Verfassungsartikel 123a BV statuierten Staatshaftung beim Rückfall eines Täters, dessen lebenslängliche Verwahrung aufgehoben worden ist, finden wir sinnvoll. Es wäre mit unserem Rechtssystem in keiner Weise vereinbar, wenn man eine persönliche Kausal-

haftung der entscheidenden Behörden einführen würde, wie dies der Verfassungsartikel nach seinem Wortlaut eigentlich vorsieht.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Ruth Gisi
Frau Landammann

Sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber